

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EWG) Nr. 3809/86 des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Süßkirschen, hellfleischig, in Alkohol eingelegt, zur Herstellung von Schokoladenwaren, der Tarifstelle ex 20.06 B I e) 2 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs** 1
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3810/86 des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Boysenbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker, für jegliche Verarbeitung, ausgenommen zum Herstellen von vollständig aus Boysenbeeren bestehender Konfitüre, der Tarifstelle ex 08.10 D des Gemeinsamen Zolltarifs** 3
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3811/86 des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71** 5
- Verordnung (EWG) Nr. 3812/86 der Kommission vom 15. Dezember 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 8
- Verordnung (EWG) Nr. 3813/86 der Kommission vom 15. Dezember 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 10
- Verordnung (EWG) Nr. 3814/86 der Kommission vom 15. Dezember 1986 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ... 12
- Verordnung (EWG) Nr. 3815/86 der Kommission vom 15. Dezember 1986 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 16
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3816/86 der Kommission vom 15. Dezember 1986 zur teilweisen Aussetzung der Zölle bis zum 31. Dezember 1987 bei der Einfuhr von Tafeloliven aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985** 21

* Verordnung (EWG) Nr. 3817/86 der Kommission vom 15. Dezember 1986 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1183/86 und (EWG) Nr. 1185/86 betreffend den Fettsektor	23
* Verordnung (EWG) Nr. 3818/86 der Kommission vom 15. Dezember 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	24
* Verordnung (EWG) Nr. 3819/86 der Kommission vom 15. Dezember 1986 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2213/76 und (EWG) Nr. 2315/76 über den Verkauf von Magermilchpulver und Butter aus staatlicher Lagerhaltung	26
Verordnung (EWG) Nr. 3820/86 der Kommission vom 15. Dezember 1986 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2600/86, (EWG) Nr. 2601/86, (EWG) Nr. 2602/86, (EWG) Nr. 2632/86, (EWG) Nr. 2633/86, (EWG) Nr. 2664/86, (EWG) Nr. 2846/86, (EWG) Nr. 2848/86, (EWG) Nr. 3054/86 und (EWG) Nr. 3250/86 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen	27
* Verordnung (EWG) Nr. 3821/86 der Kommission vom 15. Dezember 1986 über die Einstellung des Wittlingfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	28
Verordnung (EWG) Nr. 3822/86 der Kommission vom 15. Dezember 1986 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen	29
Verordnung (EWG) Nr. 3823/86 der Kommission vom 15. Dezember 1986 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	31
Verordnung (EWG) Nr. 3824/86 der Kommission vom 15. Dezember 1986 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	33
Verordnung (EWG) Nr. 3825/86 der Kommission vom 15. Dezember 1986 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Clementinen mit Ursprung in Tunesien	35
Verordnung (EWG) Nr. 3826/86 der Kommission vom 12. Dezember 1986 zur Festsetzung der Erstattungsätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	37

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

86/606/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 28. November 1986 zur Genehmigung der Änderung des Sonderprogramms der Region Venetien für die strukturelle Anpassung und Modernisierung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 des Rates und ihrer nachfolgenden Änderungen	39
---	----

86/607/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 1. Dezember 1986 zur Änderung der Entscheidung 86/301/EWG zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG des Rates nicht entspricht	40
---	----

86/608/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 1986 zur Berichtigung der Entscheidung 86/443/EWG über den vom Königreich der Niederlande vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1982 finanzierten Ausgaben	41
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3809/86 DES RATES

vom 11. Dezember 1986

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Süßkirschen, hellfleischig, in Alkohol eingelegt, zur Herstellung von Schokoladenwaren, der Tarifstelle ex 20.06 B I e) 2 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Produktion von Süßkirschen, hellfleischig, in Alkohol eingelegt, bestimmt für die Süßwarenindustrie (vornehmlich zur Herstellung von Schokoladenwaren) reicht gegenwärtig in der Gemeinschaft nicht aus, um den Bedarf der Verbraucherindustrie der Gemeinschaft zu decken. Die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Waren hängt somit zu einem nicht unwesentlichen Teil von der Einfuhr aus Drittländern ab. Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von angemessener Höhe teilweise auszusetzen. Um die Entwicklungsaussichten dieser Produktion in der Gemeinschaft nicht zu gefährden, zugleich aber eine zufriedenstellende Versorgung der Verbraucherindustrie zu gewährleisten, ist das Zollkontingent auf Waren, die bestimmte Kriterien in bezug auf den Verwendungszweck erfüllen, zu begrenzen, für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1987 zu eröffnen und die Kontingenthöhe auf 3 000 Tonnen — diese Menge entspricht dem Einfuhrbedarf aus Drittländern während dieses Zeitraums — sowie der Kontingentszoll auf 10 v. H. festzusetzen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Im vorliegenden Fall sollte keine Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen werden, unbeschadet der Möglichkeit, unter den Bedingungen des Artikels 1 Absatz 2 und gemäß dem dort vorgesehenen Verfahren Mengen aus dem Kontingent zu ziehen, die dem Bedarf des betreffenden Mitgliedstaats entsprechen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen

den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für Süßkirschen, hellfleischig, in Alkohol eingelegt, mit einem Durchmesser von 18,9 mm oder weniger, ohne Kern, zur Herstellung von Schokoladenwaren⁽¹⁾, der Tarifstelle ex 20.06 B I e) 2 bb), im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 3 000 Tonnen auf 10 v. H. ausgesetzt.

Im Rahmen des Zollkontingents nach Absatz 1 wenden Spanien und Portugal Zollsätze an, die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte von 1985 berechnet werden.

(2) Wenn ein Einführer bevorstehende Einfuhren der betreffenden Ware in einen Mitgliedstaat ankündigt und dafür die Teilnahme am Kontingent beantragt, zieht dieser Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest des Kontingents ausreicht.

(3) Die in Anwendung von Absatz 2 erfolgten Ziehungen gelten bis zum Ende der Kontingentsperiode.

⁽¹⁾ Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die gemäß Artikel 1 Absatz 2 erfolgten Ziehungen fortlaufend auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent angerechnet werden können.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Ziehungen an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung des Kontingents wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 3

Auf Ersuchen der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf das Kontingent angerechnet worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. CLARKE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3810/86 DES RATES

vom 11. Dezember 1986

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Boysenbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker, für jegliche Verarbeitung, ausgenommen zum Herstellen von vollständig aus Boysenbeeren bestehender Konfitüre, der Tarifstelle ex 08.10 D des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Versorgung der Gemeinschaft mit Boysenbeeren hängt gegenwärtig von der Einfuhr aus Drittländern ab. Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffende Ware im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von angemessener Höhe teilweise auszusetzen. Um die Entwicklungsaussichten der Früchteezeugung in der Gemeinschaft nicht zu gefährden, zugleich aber eine ausreichende Versorgung der Verbraucherindustrie zu gewährleisten, ist das Zollkontingent auf 1 500 Tonnen zu begrenzen und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 zu eröffnen sowie der Kontingentszoll auf 15 v.H. festzusetzen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Im vorliegenden Fall sollte keine Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen werden, unbeschadet der

Möglichkeit, unter den Bedingungen des Artikels 1 Absatz 2 und gemäß dem dort vorgesehenen Verfahren Mengen aus dem Kontingent zu ziehen, die dem Bedarf des betreffenden Mitgliedstaats entsprechen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr der nachstehenden Waren im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents auf folgende Höhe ausgesetzt :

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz
09.1929	ex 08.10 D	Boysenbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker, für jegliche Verarbeitung, ausgenommen zum Herstellen von vollständig aus Boysenbeeren bestehender Konfitüre	1 500 Tonnen	15 %

In den Grenzen dieses Zollkontingents wenden Spanien und Portugal Zollsätze an, die entsprechend den diesbezüglichen Vorschriften der Beitrittsakte berechnet werden.

(2) Wenn ein Einführer bevorstehende Einfuhren der betreffenden Ware in einen Mitgliedstaat ankündigt und dafür die Teilnahme am Kontingent beantragt, zieht dieser Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest des Kontingents ausreicht.

(3) Die in Anwendung von Absatz 2 erfolgten Ziehungen gelten bis zum Ende des Kontingentszeitraums.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die gemäß Artikel 1 Absatz 2 erfolgten Ziehungen fortlaufend auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent angerechnet werden können.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Ziehungen an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung des Kontingents wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 3

Auf Ersuchen der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf das Kontingent angerechnet worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. CLARKE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3811/86 DES RATES

vom 11. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 51 und 235,

gestützt auf den nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ausgearbeiteten Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

An den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 574/72⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch den Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals bzw. durch die Verordnung (EWG) Nr. 513/86⁽⁶⁾, sind bestimmte Änderungen vorzunehmen.

Artikel 14c Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestimmt, daß die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigt sind und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats eine selbständige Tätigkeit ausüben, den Rechtsvorschriften des Staates unterliegen, in dessen Gebiet sie eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausüben; Artikel 14c Absatz 1 Buchstabe b) gestattet jedoch in den im Anhang VII aufgeführten Fällen die Versicherung in jedem der betroffenen Staaten für die in dessen Gebiet ausgeübte Tätigkeit.

Artikel 14c erfaßt nicht den in der Praxis eingetretenen Fall der Ausübung von mehr als zwei Tätigkeiten als Arbeitnehmer und Selbständiger im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten; diese Lücke ist durch eine Ergänzung des Artikels 14c zu schließen.

Auch sind sowohl die Durchführungsvorschriften zu dem jetzigen Artikel 14c Absatz 1 Buchstabe b) gemäß seinem Absatz 2 als auch jene festzulegen, die die Regelung der

Ausübung von mehr als zwei Arbeitnehmer- und Selbständigentätigkeiten im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten erfordern würde.

Entsprechend ist die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu ändern, um die Durchführung des so ergänzten Artikels 14c festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 14c erhält folgende Fassung :

„Artikel 14c

Sonderregelung für Personen, die im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten gleichzeitig eine Tätigkeit im Lohn- und Gehaltsverhältnis und eine selbständige Tätigkeit ausüben

Eine Person, die im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten gleichzeitig eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und eine selbständige Tätigkeit ausübt, unterliegt :

a) vorbehaltlich Buchstabe b) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausübt, oder, falls sie eine solche Tätigkeit im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, den nach Artikel 14 Nummer 2 oder Nummer 3 bestimmten Rechtsvorschriften :

b) in den in Anhang VII aufgeführten Fällen

— den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausübt, wobei diese Rechtsvorschriften nach Artikel 14 Nummer 2 oder Nummer 3 bestimmt werden, falls sie eine solche Tätigkeit im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, und

— den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie eine Selbständigentätigkeit ausübt, wobei diese Rechtsvorschriften nach Artikel 14a Nummern 2, 3 oder 4 bestimmt werden, falls sie eine solche Tätigkeit im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 103 vom 30. 4. 1986, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 227 vom 8. 9. 1986, S. 152.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 207 vom 18. 8. 1986, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, S. 86.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 51 vom 28. 2. 1986, S. 44.

2. Artikel 14d wird wie folgt geändert :

a) In Absatz 1 werden nach Artikel „Artikel 14c“ die Worte „Absatz 1“ gestrichen.

b) Nachstehender Absatz wird eingefügt :

„(2) Eine Person, für die Artikel 14c Buchstabe b) gilt, wird für die Festlegung des Beitragssatzes zu Lasten der Selbständigen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie ihre Selbständigentätigkeit ausübt, so behandelt, als ob sie ihre Arbeitnehmertätigkeit im Gebiet dieses Staates ausübte.“

c) Der jetzige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In der Überschrift des Anhangs VII werden die Worte „Absatz 1“ gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert :

1. An Artikel 8 wird nachstehender Absatz angefügt :

„(3) In den Fällen nach Artikel 14c Buchstabe b) der Verordnung gelten folgende Vorschriften, wenn die betreffende Person oder ein Familienangehöriger aufgrund der Rechtsvorschriften beider beteiligten Mitgliedstaaten Anspruch auf Sachleistungen wegen Krankheit oder Mutterschaft hat :

a) werden nach den Rechtsvorschriften mindestens eines dieser Mitgliedstaaten die Leistungen dem Empfänger in Form von Erstattungen gewährt, so werden sie ausschließlich von dem Träger des Mitgliedstaats übernommen, in dessen Gebiet sie erbracht wurden ;

b) wurden die Leistungen im Gebiet eines anderen als der beiden beteiligten Mitgliedstaaten erbracht, so werden sie ausschließlich von dem Träger des Mitgliedstaats übernommen, unter dessen Rechtsvorschriften die betreffende Person aufgrund ihrer Arbeitnehmertätigkeit fällt.“

2. An Artikel 9 wird nachstehender Absatz angefügt :

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden in den Fällen nach Artikel 14c Buchstabe b) der Verordnung die Ansprüche auf Sterbegeld, die aufgrund der Rechtsvorschriften jedes der beiden in Anhang VII aufgeführten beteiligten Mitgliedstaaten erworben wurden, gewährt.“

3. Artikel 12a wird wie folgt geändert :

a) In der Überschrift und in dem einleitenden Satz werden die Worte „Absatz 1 Buchstabe a)“ nach „Artikel 14c“ gestrichen.

b) In Nummer 7 Buchstabe a) werden die Worte „Absatz 1“ nach „Artikel 14c“ gestrichen.

c) Nachstehende Nummer wird angefügt :

„8. Unterliegt die Person, die im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten gleichzeitig eine Arbeitnehmertätigkeit und eine selbständige Tätigkeit ausübt, nach Artikel 14c Buchstabe b) der Verordnung den Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten, so gelten im Zusammenhang mit der Arbeitnehmertätigkeit die Nummern 1, 2, 3 und 4 und im Zusammenhang mit der Selbständigentätigkeit die Nummern 1, 2, 3 5 und 6 sinngemäß.

Die Träger, die von den zuständigen Behörden der beiden Mitgliedstaaten bezeichnet wurden, deren Rechtsvorschriften letztlich gelten, unterrichten sich hierüber gegenseitig.“

4. Am Ende des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe a) tritt an die Stelle des Strichpunkts ein Punkt, und nachstehender Satz wird angefügt :

„In den Fällen nach Artikel 14c Buchstabe b) der Verordnung berücksichtigen diese Träger für die Feststellung der Leistungen jedoch auch die aufgrund einer Pflichtversicherung im Rahmen der Rechtsvorschriften beider beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten, die sich überschneiden“.

5. In Artikel 46 Absatz 1 erster Unterabsatz werden die Worte „Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben b), c) und d“ durch „Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a) letzter Satz, Buchstaben b), c) und d“ ersetzt.

6. Nach Artikel 119 wird folgender Artikel eingefügt :

„Artikel 119a

Übergangsvorschriften für Renten für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a) am Schluß der Durchführungsverordnung

(1) Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1987 eingetreten, ohne daß bereits vor diesem Zeitpunkt für den Rentenantrag eine Feststellung erfolgt ist, und sind aufgrund dieses Versicherungsfalles Leistungen für eine Zeit vor diesem Zeitpunkt zu gewähren, so hat dieser Antrag eine doppelte Feststellung zur Folge, und zwar :

a) für die Zeit vor dem 1. Januar 1987 gemäß den Vorschriften der Verordnung bzw. gemäß Vereinbarungen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten sowie

b) für die Zeit ab dem 1. Januar 1987 gemäß den Vorschriften der Verordnung.

Ergibt sich jedoch bei der Berechnung nach Buchstabe a) ein höherer Betrag als bei der Berechnung nach Buchstabe b), so erhält die betreffende Person weiterhin den Betrag, der sich bei der Berechnung nach Buchstabe a) ergibt.

(2) Wird ab dem 1. Januar 1987 ein Antrag auf Leistungen bei Invalidität, bei Alter oder an Hinterbliebene beim Träger eines Mitgliedstaats gestellt, so werden die Leistungen, die vor diesem Tag für denselben Versicherungsfall durch den oder die Träger eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten festgestellt wurden, von Amts wegen gemäß der Verordnung unbeschadet des Artikels 3 neu festgestellt.

(3) Die Ansprüche von Personen, für die vor dem 1. Januar 1987 im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaates eine Rente festgestellt worden ist, können auf ihren Antrag unter Berücksichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3811/86⁽¹⁾ neu festgestellt werden.

(4) Wird der Antrag nach Absatz 3 innerhalb eines Jahres nach dem 1. Januar 1987 gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3811/86 ab 1. Januar 1987 oder ab dem Zeitpunkt der Begründung der Rentenansprüche, falls dieser Zeitpunkt nach dem 1. Januar 1987 liegt, erworben, ohne

daß der betreffenden Person Ausschußfristen oder Verjährungsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegengehalten werden können.

(5) Wird der Antrag nach Absatz 3 erst nach Ablauf eines Jahres nach dem 1. Januar 1987 gestellt, so werden nach der Verordnung (EWG) Nr. 3811/86 begründete nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche — vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats — vom Tag der Antragstellung an erworben.

(¹) ABl. Nr. L 355 vom 16. 12. 1986, S. 5."

Artikel 3

Diese Verordnung läßt die vor ihrem Inkrafttreten aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 erworbenen Ansprüche unberührt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. CLARKE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3812/86 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1986

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2010/86 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Dezember 1986 fest-
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2010/86 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Dezember 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	16,02	183,78
10.01 B II	Hartweizen	43,02	237,45 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	51,66	157,12 ⁽³⁾
10.03	Gerste	22,22	176,90
10.04	Hafer	83,64	144,48
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	166,91 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
10.07 A	Buchweizen	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	22,22	106,93 ⁽⁶⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	7,46	167,77 ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	22,22	29,45 ⁽⁸⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	36,77	271,26
11.01 B	Mehl von Roggen	86,67	233,96
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	80,10	382,04
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	38,23	291,89

- ⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- ⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- ⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- ⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- ⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3813/86 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1986

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2011/86 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch
die nachfolgenden Verordnungen, festgesetzt worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-

ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Dezember 1986 fest-
gestellten Kurse.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null
festgesetzt.(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Dezember 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	7,24	7,24	7,24
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	1,75
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,40	0,40	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	105,97
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	10,14	10,14	10,14

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	12,89	12,89	12,89	12,89
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	9,63	9,63	9,63	9,63
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	3,12	3,12
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	2,33	2,33
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	2,71	2,71

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3814/86 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1986

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates
vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung und zur Änderung der Verord-
nung (EWG) Nr. 2750/75⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3
Absatz 1 erster Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
vom 27. Januar 1986 zur Festlegung von Durchführungs-
bestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82
über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung für
1986⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86⁽⁴⁾, insbeson-
dere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
Empfängerorganisationen 142 Tonnen Butteroil zugeteilt,
die fob, cif oder frei Bestimmungsort zu liefern sind.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1986

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG)
Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über
allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereit-
stellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und
Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁶⁾,
die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbe-
sondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie
das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der
Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 veranlassen
die Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im
Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang
genannten besonderen Bedingungen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1986, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG

Ausschreibungsbekanntmachung (*)

Bezeichnung der Partie	A
1. Programm :	1986
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschuß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Mauretanien
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten (?) (?)	—
6. Gesamtmenge	42 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	niederländische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	5 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„MAURITANIE 0005505 / ACTION DU PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL / DAKAR / EN TRANSIT VERS ROSSO MAURITANIE“
12. Verschiffsfrist	vor dem 15. Januar 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der niederländischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (*) (?) (?) (?)

Bezeichnung der Partie	B
1. Programm :	1986
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschuß der Kommission vom 18. Juli 1986
2. Begünstigter	Central Leiteira de Luanda U.E.E. — Ministério da Agricultura
3. Bestimmungsland	Angola
4. Lieferstufe und -ort	cif, Luanda
5. Vertreter des Begünstigten ⁽³⁾	S.E. M ^{re} Távira — Ambassadeur d'Angola à Bruxelles, 182, rue Franz Merjay — 1180
	Bruxelles
	Tel. : 244 49 86 — Telex : 63170 EMBRUX
6. Gesamtmenge	100 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	⁽⁸⁾
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„BUTTEROIL / DONATIVO DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA A ANGOLA”
12. Verschiffsfrist	vor dem 31. März 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der deutschen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt ⁽⁴⁾

Vermerke:

- (1) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, Seite 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung.
 - (2) Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 229 vom 26. August 1983, Seite 2, veröffentlichtes Verzeichnis.
 - (3) Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
 - (4) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung nicht überschritten worden sind.
 - (5) In der von einer amtlichen Stelle erteilten tierärztlichen Bescheinigung wurde festgestellt, daß das Erzeugnis von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch keine Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.
 - (6) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
 - (7) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.
 - (8) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschluß der Fässer muß vollkommen dicht sein.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3815/86 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1986

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates vom 27. Januar 1986 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung für 1986⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und Empfängerorganisationen 307 Tonnen Magermilchpulver zugeteilt, die fob, cif oder frei Bestimmungsort zu liefern sind.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über

allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁶⁾, die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 veranlassen die Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1986, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG

Ausschreibungsbekanntmachung (*)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Programm :	1986	
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates	
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 18. Juli 1986	
2. Begünstigter	}	
3. Bestimmungsland	Komoren	
4. Lieferstufe und -ort	cif, Moroni (Grande Comore)	cif, Mutsamudu (Anjouan)
5. Vertreter des Begünstigten	(*)	
5a. Empfänger	M. Said Ahmed Said Ali, Ministre des Finances et du Budget, Moroni — boîte postale 324 (Tel. : 27 67 Moroni)	
6. Gesamtmenge	60 Tonnen	40 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt	
8. Interventionsstelle	niederländische	
9. Besondere Merkmale	Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83	
10. Verpackung	25 kg	
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA R.F.I. DES COMORES“	
12. Verschiffsfrist	vor dem 15. März 1987	
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—	
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :		
a) Verschiffsfrist	—	
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—	
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der niederländischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (*) (*) (*)	

Bezeichnung der Partie	C
1. Programm :	1986
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Guinea Conakry
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten ⁽²⁾ ⁽³⁾	—
6. Gesamtmenge	27 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche
9. Besondere Merkmale	Einlagerung nach dem 1. Juli 1986
10. Verpackung	25 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„GUINÉE CONAKRY 0267400 / ACTION DU PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL / CONAKRY“
12. Verschiffsfrist	vor dem 31. Januar 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der deutschen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾

Bezeichnung der Partie	D
1. Programm :	1986
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschuß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Zentralafrikanische Republik
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten (*) (2)	—
6. Gesamtmenge	180 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt
8. Interventionsstelle	französische
9. Besondere Merkmale	Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
10. Verpackung	25 kg gemäß Punkt 4.2 des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„R.C.A. 0265200 / ACTION DU PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL / DOUALA EN TRANSIT À BANGUI“
12. Verschiffsfrist	vor dem 30. April 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der französischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (*) (2) (3) (4)

Vermerke :

- (¹) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, Seite 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung.
- (²) Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 229 vom 26. August 1983, Seite 2, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (³) Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
- (⁴) Der vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Delegierte der Kommission : Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (⁵) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung nicht überschritten worden sind.
- (⁶) In der von einer amtlichen Stelle erteilten tierärztlichen Bescheinigung wurde festgestellt, daß das Erzeugnis mit pasteurisierter Milch von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während 90 Tagen vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere meldepflichtige infektiöse/ansteckende Krankheit aufgetreten ist.
- (⁷) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
- (⁸) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.
- (⁹) Der Zuschlagsempfänger sendet eine Kopie der Versanddokumente an folgende Anschrift : Délégation de la C.C.E. Antenne des Comores, boîte postale 559 — Moroni (Telex : 212 DELCEC KO, Tel. : 731981 oder 730393).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3816/86 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1986

zur teilweisen Aussetzung der Zölle bis zum 31. Dezember 1987 bei der Einfuhr von Tafeloliven aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 75 Ziffer 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Ausfuhr der spanischen Tafelolivenerzeugung gibt es Absatzschwierigkeiten, die vor allem auf steuerrechtliche Änderungen im Zusammenhang mit dem Beitritt und auf die vorübergehende Ermächtigung eines Mitgliedstaats zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen für dieses Erzeugnis zurückzuführen sind.

Bestimmten Drittländern wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 für dieses Erzeugnis Zollfreiheit gewährt. Um der dadurch entstandenen Lage abzuhelpen, sollten befristete Maßnahmen zur teilweisen Aussetzung der auf Tafeloliven aus Spanien erhobenen Zölle getroffen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemäß Artikel 75 Ziffer 1 der Beitrittsakte anwendbaren Zölle bei der Einfuhr folgender Erzeugnisse aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 werden bis zum 31. Dezember 1987 um 50 % gesenkt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt : N. Oliven : I. zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (a)
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren : A. Oliven
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet : A. Oliven : I. zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (a)
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet : ex B. andere : — Oliven

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker : ex C. andere : — Oliven
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht : ex F. Kapern und Oliven : — Oliven

(a) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist an die von den zuständigen Behörden festzulegenden Voraussetzungen geknüpft.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3817/86 DER KOMMISSION
vom 15. Dezember 1986
zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1183/86 und (EWG) Nr. 1185/86
betreffend den Fettsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen
Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in
Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei
bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
1183/86 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3329/86⁽³⁾, wird die Abgabe bei
der Einfuhr bestimmter Öle bis zu 34 000 Tonnen nicht
erhoben. Bei der Überprüfung der vorläufigen Bilanz
ergab sich, daß die Einfuhr dieser Öle nach Spanien bis
zum 31. Dezember 1986 eine Höhe von 37 500 Tonnen
erreichen wird. Infolgedessen ist die von der Abgabe
befreite Menge dieser Öle zu ändern.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1183/86 werden die zum freien Verkehr in Spanien zuge-
lassenen Öl- und Fettmengen und die Höchstmenge der
jährlichen Einfuhren dieser Erzeugnisse festgesetzt. Diese
Festsetzung erfolgte durch die Verordnung (EWG) Nr.
1185/86 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3331/86⁽⁵⁾.

Bei Sojaspeiseöl sowie bei Palm-, Palmkern- und Kopraöl
ist jedoch eine Änderung dieser Mengen aufgrund der
Entwicklung des Marktbedarfs gerechtfertigt.

Die spanische Sonnenblumenerzeugung blieb im Wirt-
schaftsjahr 1985/86 unter den Schätzungen und führte
dadurch zum Verschwinden des anfänglich vorgesehenen
Erzeugungsüberschusses. Infolgedessen muß die Menge in
Spanien geernteter Sonnenblumenkerne, die im Hinblick
auf die Ausfuhr zu Öl verarbeitet wird und zum Bezug der
Ausgleichsbeihilfe nach Artikel 14 der Verordnung
(EWG) Nr. 475/86 berechtigt, auf Null festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 14 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der
Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 wird die Zahl „34 000“
durch „37 500“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1185/86 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird
 - unter Buchstabe b) die Zahl „70 000“ durch
„75 000“ ersetzt ;
 - unter Buchstabe c) die Zahl „42 000“ durch
„45 500“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) wird die Zahl
„34 000“ durch „37 500“ ersetzt.
3. In Artikel 3 wird die Zahl „83 000“ durch „0“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 306 vom 1. 11. 1986, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 306 vom 1. 11. 1986, S. 35.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3818/86 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ausfuhrerstattung für bestimmte Getreidemischfutter-
mittel, die für Nordjemen bestimmt sind, wurde höher
festgesetzt als bei anderen Bestimmungsländern.Infolge dieser vorübergehenden Maßnahme mußte die
Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für diese Ausfuhr
auf 30 Tage verkürzt werden, damit die Ausfuhr nicht
unterbrochen und langfristig ein spekulativer Handel
unterbunden wird.Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine Dauer von 60 Tagen
angemessener wäre.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission ⁽³⁾
wird wie folgt geändert :Die Tabelle A in Anhang II wird durch den Anhang zu
dieser Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

ANHANG

„ANHANG II

GÜLTIGKEITSDAUER DER AUSFUHLIZENZEN

A. Getreidesektor

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gültigkeitsdauer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	Bis zum Ende des vierten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats
10.02	Roggen	
10.03	Gerste	
10.04	Hafer	
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	
10.07	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat ; anderes Getreide	
10.01 B II	Hartweizen Andere in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Erzeugnisse (1)	
11.02 A I a)	Grobgrieß und Freingrieß von Hartweizen	Bis zum Ende des sechsten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats

(1) Für die zur Ausfuhr nach Nordjemen bestimmten Erzeugnisse der Tarifstelle 23.07 B I des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt die Gültigkeitsdauer 60 Tage, ab dem Tag der Lizenzerteilung an gerechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3819/86 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2213/76 und (EWG) Nr. 2315/76 über
den Verkauf von Magermilchpulver und Butter aus staatlicher Lagerhaltung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 820/86 ⁽⁴⁾, muß das zum Verkauf gestellte
Magermilchpulver vor dem 1. Januar 1985 von der Inter-
ventionsstelle eingelagert worden sein.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 der
Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 819/86 ⁽⁶⁾, muß die zum Verkauf gestellte
Butter vor dem 1. Juni 1985 von der Interventionsstelle
eingelagert worden sein.

In Anbetracht der Marktlage und der Lagerbestände bei
Magermilchpulver und Butter ist es angebracht, zum
einen die Stichtage 1. Januar 1985 und 1. Juni 1985
durch den 15. April 1986 zu ersetzen und zum andern
den in Artikel 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 2213/76
und (EWG) Nr. 2315/76 vorgesehenen Verkaufspreis und
die Kauttionen zu senken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 1 wird das Datum „1. Januar 1985“ durch
das Datum „15. April 1986“ ersetzt.

2. In Artikel 2

— Absatz 1 werden die Worte „3 ECU“ durch die
Worte „1 ECU“ ersetzt ;

— Absatz 2 werden die Worte „3 ECU“ durch die
Worte „1 ECU“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 1 wird das Datum „1. Juni 1985“ durch das
Datum „15. April 1986“ ersetzt.

2. In Artikel 2

— Absatz 1 werden die Worte „2,5 RE“ durch die
Worte „1 ECU“ ersetzt ;

— Absatz 2 werden die Worte „4 RE“ durch die
Worte „1 ECU“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 249 vom 11. 9. 1976, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 76 vom 21. 3. 1986, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 261 vom 25. 9. 1976, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 76 vom 21. 3. 1986, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3820/86 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2600/86, (EWG) Nr. 2601/86, (EWG) Nr. 2602/86, (EWG) Nr. 2632/86, (EWG) Nr. 2633/86, (EWG) Nr. 2664/86, (EWG) Nr. 2846/86, (EWG) Nr. 2848/86, (EWG) Nr. 3054/86 und (EWG) Nr. 3250/86 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist erforderlich, die in den Verordnungen (EWG) Nr. 2600/86 ⁽⁵⁾, (EWG) Nr. 2601/86 ⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 2602/86 ⁽⁷⁾, (EWG) Nr. 2632/86 ⁽⁸⁾, (EWG) Nr. 2633/86 ⁽⁹⁾, (EWG) Nr. 2664/86 ⁽¹⁰⁾, (EWG) Nr. 2846/86 ⁽¹¹⁾, (EWG) Nr. 2848/86 ⁽¹²⁾, (EWG) Nr. 3054/86 ⁽¹³⁾ und (EWG) Nr. 3250/86 ⁽¹⁴⁾

vorgesehene letzte Teilausschreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 2600/86, (EWG) Nr. 2601/86, (EWG) Nr. 2602/86, (EWG) Nr. 2632/86, (EWG) Nr. 2633/86, (EWG) Nr. 2664/86, (EWG) Nr. 2846/86, (EWG) Nr. 2848/86, (EWG) Nr. 3054/86 und (EWG) Nr. 3250/86 erhält folgende Fassung :

„(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 25. März 1987 aus.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 235 vom 21. 8. 1986, S. 12.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 235 vom 21. 8. 1986, S. 14.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 235 vom 21. 8. 1986, S. 16.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 237 vom 23. 8. 1986, S. 15.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 237 vom 23. 8. 1986, S. 17.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 243 vom 28. 8. 1986, S. 17.
⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 264 vom 16. 9. 1986, S. 7.
⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 16. 9. 1986, S. 11.
⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 284 vom 7. 10. 1986, S. 9.
⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 28. 10. 1986, S. 5

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3821/86 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1986

über die Einstellung des Wittlingfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates
vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von
Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3723/85⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 des Rates vom 20.
Dezember 1985 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und bestimmter Fangbedingungen
hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1986⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3221/86⁽⁴⁾, sieht für 1986 Quoten vor für Wittling.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Wittlingfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II a (EG-Zone) und IV durch Schiffe, die dieniederländische Flagge führen oder in den Niederlanden
registriert sind, die für 1986 zugeteilte Quote erreicht. Die
Niederlande haben die Fischerei dieses Bestandes mit
Wirkung vom 12. Dezember 1986 verboten; dieses
Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Wittlingfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II a (EG-Zone) und IV durch Schiffe, die die
niederländische Flagge führen oder in den Niederlanden
registriert sind, gilt die den Niederlanden für 1986 zuge-
teilte Quote als ausgeschöpft.Der Wittlingfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
II a (EG-Zone) und IV durch Schiffe, die die niederlän-
dische Flagge führen oder in den Niederlanden registriert
sind, ist verboten sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anlanden solcher Bestände durch diese
Schiffe in diesen Gewässern nach dem Datum der
Anwendung dieser Verordnung.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 12. Dezember 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1986

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 42.⁽³⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 300 vom 24. 10. 1986, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3822/86 DER KOMMISSION
vom 15. Dezember 1986
zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates
 vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Soja-
 bohnen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
 1491/85 wird für die in der Gemeinschaft geernteten
 Sojabohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der für ein Wirt-
 schaftsjahr geltende Zielpreis über dem Weltmarktpreis
 liegt. Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen
 den beiden Preisen.

Der Zielpreis für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr
 1986/87 ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1461/86
 des Rates⁽²⁾ festgesetzt worden. In Anwendung von
 Artikel 95 Absatz 2 und Artikel 293 Absatz 2 der Akte
 über den Beitritt Spaniens und Portugals wird die Beihilfe
 für in diesen Mitgliedstaaten geerntete Sojabohnen nach
 den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 der erwähnten
 Artikel zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 einge-
 führt.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 des Rates vom
 25. Juli 1985 zur Festlegung der Grundregeln der Sonder-
 maßnahmen für Sojabohnen⁽³⁾ ist der Weltmarktpreis für
 Sojabohnen aufgrund der tatsächlichen günstigsten
 Einkaufsmöglichkeiten zu bestimmen, mit Ausnahme der
 Angebote und Notierungen, die nicht als repräsentativ für
 die tatsächliche Tendenz des Marktes anzusehen sind.
 Dabei werden Angebote auf dem Weltmarkt sowie die
 Notierungen, die an den wichtigen Börsenplätzen des
 Welthandels geboten werden, berücksichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 der
 Kommission vom 12. August 1985 über Durchführungs-
 bestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Soja-
 bohnen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 3769/86⁽⁵⁾, wird der Weltmarktpreis für 100 Kilo-
 gramm erstellt und aufgrund der Angebote und der

Notierungen für die innerhalb 30 Tagen nach dem Zeit-
 punkt ihrer Feststellung durchzuführenden Lieferungen
 errechnet.

Für Angebote und Notierungen, die nicht den genannten
 Bedingungen entsprechen, müssen die insbesondere
 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85
 erforderliche Berichtigungen vorgenommen werden.

Für das gute Funktionieren der Beihilferegelung ist es
 zweckmäßig, bei der Berechnung der Beihilfen zugrunde
 zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
 Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
 (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
 Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
 eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
 Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
 kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
 fizienten festgestellt wird.

Die während des Wirtschaftsjahres geltende Beihilfe ist
 zweimal monatlich so festzusetzen, daß sie ab dem ersten
 und sechzehnten Tag des Monats angewendet werden
 kann.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen auf die Ange-
 bote und Notierungen, von denen die Kommission
 Kenntnis hat, ergibt sich, daß die Beihilfe für Sojabohnen
 wie in dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1491/85 wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 218 vom 15. 8. 1985, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 349 vom 11. 12. 1986, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

Beihilfen für Sojabohnen

(*ECU/100 kg*)

	Samen, geerntet in :		
	Spanien	Portugal	einem anderen Mitgliedstaat
Samen, verarbeitet in :			
— Spanien	1,69	40,509	40,509
— Portugal	25,269	0	40,509
— einem anderen Mitgliedstaat	25,269	40,509	40,509

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3823/86 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1986

zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen,
Puffbohnen, Ackerbohnen und SüßlupinenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates
vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3127/86 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 3 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der
Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungs-
bestimmungen für die besonderen Maßnahmen für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3025/86 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.3631/86 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3491/86 ⁽⁶⁾, festgesetzt worden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3631/86 und in Artikel 105 der Akte über den Beitritt
Griechenlands genannten Vorschriften und Durchfüh-
rungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Ände-
rung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entspre-
chend dem Artikel 1 zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1431/82 genannte Beihilfebeträg ist im Anhang festge-
setzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 292 vom 16. 10. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 2. 10. 1986, S. 15.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 32.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 11. 1986, S. 28.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Dezember 1986 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

Ab 16. Dezember 1986 anwendbare Beihilfen

(in ECU/100 kg)

	Jeweilig	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
1. Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen, verwendet in :							
a) Spanien	16,351	16,571	16,751	16,931	17,146	17,365	17,365
b) Portugal	16,253	16,473	16,653	16,833	17,049	17,271	17,271
c) einem anderen Mitgliedstaat	16,469	16,688	16,868	17,048	17,262	17,478	17,478
2. Süßlupinen :							
a) geerntet und verwendet in Spanien	17,241	17,295	17,295	17,295	17,341	17,634	17,634
b) geerntet in einem anderen Mitgliedstaat und verwendet in :							
— Portugal	19,235	19,289	19,289	19,289	19,336	19,632	19,632
— der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	19,522	19,574	19,574	19,574	19,621	19,908	19,908

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3824/86 DER KOMMISSION
vom 15. Dezember 1986
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 30 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr für Obst und
Gemüse anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3185/86⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3185/86 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durch-
führungsbestimmungen auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr für Obst und Gemüse,
festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr.
3185/86 werden entsprechend dem Anhang dieser
Verordnung abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1986, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Dezember 1986 zur Änderung der Ausführerstattungen für Obst und Gemüse

(ECU/100 kg netto)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Umschreibung der Ware	Erstattungsbetrag (%)
ex 07.01 M	Tomaten der Güteklassen Extra, I und II	4,50
ex 08.02 A I	Süßorangen, frisch : der Sorten Biondo comune und Sanguigno comune, der Güteklassen Extra, I und II für Ausfuhren nach : — den Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas und Jugoslawien	8,00
	— anderen Bestimmungen	5,32
	andere Sorten, der Güteklassen Extra, I und II für Ausfuhren nach : — den Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas und Jugoslawien	14,50
	— anderen Bestimmungen	9,67
ex 08.02 B II	Mandarinen, frisch, der Güteklassen Extra, I und II	7,25
ex 08.02 C	Zitronen, frisch, der Güteklassen Extra, I und II für Ausfuhren nach : — den Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas und Jugoslawien	12,00
	— anderen Bestimmungen	8,00
ex 08.04 A I	Tafeltrauben : — frisch, im Freiland kultivierte Erzeugnisse, der Güteklassen Extra und I	10,50
	— frisch, unter Glas kultivierte Erzeugnisse, der Güteklassen Extra und I	19,34
ex 08.05 A II	Mandeln, ohne äußere Schale, ausgenommen bittere Mandeln	9,67
ex 08.05 B	Walnüsse, mit der Schale	14,00
ex 08.05 G	Haselnüsse, mit der Schale	7,50
ex 08.05 G	Haselnüsse, ohne äußere Schale	14,51
ex 08.06 A II	Äpfel der Güteklassen Extra, I und II, außer Mostäpfeln : für Ausfuhren nach : — Botsuana, Lesotho, Swasiland, Sambia, Malawi, Mosambik, Tansania, Kenia, Ruanda, Burundi, Uganda, Somalia, Äthiopien, Madagaskar, Komoren, Sudan, Mauritius, der Republik Djibuti, den Ländern der Halbinsel Arabien ⁽¹⁾ , dem Iran, dem Irak, Jordanien	12,00
	— den Ländern und Territorien Afrikas, mit Ausnahme der vorgenannten Länder sowie Südafrikas, nach Syrien, den Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas, Jugoslawien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador, Island, Kolumbien, Norwegen, Schweden, Österreich, Färöer-Inseln, Finnland und Grönland	4,00

(¹) Als „Länder der Halbinsel Arabien“ sind im Sinne dieser Verordnung die folgenden Länder und Territorien dieser Halbinsel zu verstehen : Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, das Oman-Sultanat, die Vereinigten Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwein, Fudschaira, Ras el-Chaima), die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Volksrepublik Jemen (Südjemen).

(²) Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen sind nicht anwendbar auf Ausfuhren
— aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 nach Spanien und Portugal,
— aus Spanien und Portugal nach dritten Ländern.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3825/86 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1986

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Clementinen mit
Ursprung in Tunesien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals;

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3208/86 der Kommission*
vom 22. Oktober 1986 zur Festsetzung der Referenzpreise
für Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 ⁽³⁾ wurde
der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I
auf 59,57 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Zeitraum
vom 1. November 1986 bis 28. Februar 1987 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsenta-
tive Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, müssen die zu
berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf
anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Clementinen
mit Ursprung in Tunesien an zwei aufeinanderfolgenden
Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenz-
preis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese
Clementinen erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Clementinen (Zolltarifstelle
08.02 B I des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in
Tunesien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 8,41
ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 299 vom 23. 10. 1986, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3826/86 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1986

**zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten
Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden
Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die
im internationalen Handel für die in Artikel 1
Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufge-
führten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr.
3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festle-
gung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von
Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung
des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche
Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des
Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2223/86 ⁽⁴⁾,
sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer
Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festge-
setzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verord-
nung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für
jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeug-
nisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung
des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksich-
tigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der
Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grund-
erzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie
die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter
Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen
Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedin-
gungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschafts-
erzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse

aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Verede-
lungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedin-
gungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80
ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungs-
satzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder
sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche
bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug
auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verord-
nung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse
aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorga-
nisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitglied-
staaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft
hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine
Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus herge-
stellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die
in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates
vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die
Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein
und Kaseinaten verarbeitet worden ist ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die „Akte“ ⁽⁶⁾, festgelegt sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom
12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herab-
gesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren,
Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽⁷⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/86 ⁽⁸⁾, die Verord-
nung (EWG) Nr. 442/84 der Kommission vom 21.
Februar 1984 über die Gewährung einer Beihilfe für
Butter aus privaten Lagerbeständen für die Herstellung
von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln und
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83 ⁽⁹⁾,
und die Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission
vom 13. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe für
Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren,
Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 698/86 ⁽¹¹⁾, gestatten,
Butter zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu
liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 66 vom 8. 3. 1986, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 52 vom 23. 2. 1984, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1986, S. 12.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung

(EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1986.

Für die Kommission
COCKFIELD
Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Dezember 1986 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

		<i>(ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 04.02 A.II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummer 35.01 des Gemeinsamen Zolltarifs b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 102,00
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	142,35
ex 04.03	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, verbilligte Butter enthaltend, die nach Maßgabe der Verordnungen (EWG) Nr. 262/79, (EWG) Nr. 442/84 und (EWG) Nr. 1932/81, hergestellt worden sind	—
	b) bei Ausfuhr von Waren der Tarifstellen 21.07 G VII bis IX c) bei Ausfuhr anderer Waren	212,00 200,00

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1986

zur Genehmigung der Änderung des Sonderprogramms der Region Venetien für die strukturelle Anpassung und Modernisierung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 des Rates und ihrer nachfolgenden Änderungen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(86/606/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur strukturellen Anpassung und Modernisierung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung in Italien⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Entscheidung 85/132/EWG der Kommission⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 16. September 1986 hat die italienische Regierung die Änderung des Sonderprogramms der Region Venetien für die strukturelle Anpassung und Modernisierung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung mitgeteilt.

Diese Änderung entspricht den Kriterien und Zielen der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 müssen die Begünstigten eine ausreichende berufliche Befähigung besitzen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Investitionsbeihilfen betreffend die Milcherzeugung müssen Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 entsprechen.

Die Beihilfen zur Errichtung von Ställen in den Betrieben, die keinen Betriebsverbesserungsplan im Sinne

von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 aufstellen, müssen mit Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 übereinstimmen.

Der EAGFL-Ausschuß wurde zu den finanziellen Aspekten gehört.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der italienischen Regierung am 16. September 1986 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 übermittelte Änderung zu dem Sonderprogramm der Region Venetien für die strukturelle Anpassung und Modernisierung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 27.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 50 vom 20. 2. 1985, S. 18.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1986

zur Änderung der Entscheidung 86/301/EWG zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG des Rates nicht entspricht

(86/607/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut ist zur Zeit in allen Mitgliedstaaten so gering, daß die Versorgung mit Vermehrungsgut, das den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG entspricht, nicht gewährleistet ist.

Auch dritte Länder sind nicht in der Lage, in ausreichender Menge Vermehrungsgut der betreffenden Arten zu liefern, das die gleichen Garantien wie das innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Vermehrungsgut bietet und den Bestimmungen der erwähnten Richtlinie entspricht.

Mit der Entscheidung 86/301/EWG⁽³⁾ hat die Kommission die Mitgliedstaaten ermächtigt, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das minderen Anforderungen genügt.

Es hat sich herausgestellt, daß diese Ermächtigung nicht ausreicht, um den Bedarf der Bundesrepublik Deutschland voll zu decken.

Es empfiehlt sich außerdem, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehend auch Pflanzgut von *Quercus pedunculata* Ehrh., welches in der Deutschen Demokratischen Republik aus Saatgut gezogen worden ist, das minderen Anforderungen genügt im Hinblick auf die Herkunft, sowie in der Bundesrepublik Deutschland erzeugtes Saatgut von *Pinus strobus* L., das minderen Anforderungen genügt im Hinblick auf die Herkunft zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 86/301/EWG wird wie folgt geändert :

1. Folgender Artikel 2a wird angefügt :

„Artikel 2a

Vorausgesetzt, daß hinsichtlich des Herkunftsortes des Saatguts der Nachweis gemäß Artikel 3 erbracht wird, wird die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, Pflanzgut von *Quercus pedunculata* Ehrh., welches aus Saatgut gezogen wurde, das minderen Anforderungen genügt im Hinblick auf die Herkunft, in ihrem Hoheitsgebiet zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, soweit die folgenden Bedingungen erfüllt werden :

- i) das Pflanzgut von *Quercus pedunculata* Ehrh. stammt aus der Deutschen Demokratischen Republik)
 - ii) die Anzahl der Pflanzen übersteigt nicht 3 500 000.“
2. Die Worte „und Artikel 2“ im zweiten Satz des Artikels 4 werden durch folgende Worte ersetzt : „Artikel 2 und Artikel 2a“.
3. In der Spalte „*Pinus strobus* L.“ des Anhangs wird in der Zeile „D“ eingefügt : „D“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1986, S. 43.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1986

zur Berichtigung der Entscheidung 86/443/EWG über den vom Königreich der Niederlande vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1982 finanzierten Ausgaben

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(86/608/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates
vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemein-
samen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3769/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe
b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 den Rechnungsab-
schluß für die Ausgaben des Königreichs der Niederlande
im Jahre 1982 durchgeführt und sich dabei mit Entschei-
dung 86/443/EWG ⁽³⁾ auf die von diesem Mitgliedstaat
am 1. Juli 1986 übermittelten Jahresrechnungen gestützt.Bei einer Überprüfung der betreffenden Entscheidung
wurde festgestellt, daß infolge eines technischen Irrtums
bestimmte Beträge unrichtig sind. Diese Beträge sind
daher zu berichtigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 86/443/EWG wird wie folgt geändert :

1. Im dritten Erwägungsgrund wird der Betrag
„3 726 921 212,13 hfl“ durch „3 726 921 212,85 hfl“
ersetzt.
2. In Artikel 2 wird der Betrag „239 583 030,98 hfl“ durch
„239 538 021,84 hfl“ ersetzt.
3. In Anhang I Ziffer 5 wird der Betrag „239 583 030,98
hfl“ durch „239 538 021,84 hfl“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Königreich der Nieder-
lande gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 17.⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 9. 9. 1986, S. 29.

MINISTERRAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

ZWEIUNDDREISSIGSTER ÜBERBLICK
ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES RATES

1. Januar — 31. Dezember 1984

Der Überblick über die Tätigkeit des Rates der Europäischen Gemeinschaften, der jährlich erscheint, gibt Auskunft über die Entwicklung der verschiedenen vom Rat während des Berichtsjahres behandelten Bereiche.

Inhalt:

- Kapitel I — Das Funktionieren der Organe
- Kapitel II — Freier Verkehr und gemeinsame Regeln
- Kapitel III — Wirtschafts- und Sozialpolitik
- Kapitel IV — Außenbeziehungen und Beziehungen zu den assoziierten Staaten
- Kapitel V — Landwirtschaft
- Kapitel VI — Verwaltungsfragen — Verschiedenes

289 S.

BX-44-85-371-DE-C

ISBN 92-824-0289-4

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

BFR 300

DM 15



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

BERICHT ÜBER DIE SOZIALE ENTWICKLUNG

JAHR 1985

Brüssel — Luxemburg / April 1986

Anlage zum „neunzehnten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften“ nach Artikel 122 des EWG-Vertrages

Der von der Kommission alljährlich veröffentlichte Sozialbericht bringt in großen Zügen einen Überblick über die sozialen Ereignisse des vergangenen Jahres in Europa.

Die allgemeine politische Einleitung schildert die hauptsächlichen sozialpolitischen Tätigkeiten der Gemeinschaft während des Jahres 1985 und gibt einen Ausblick auf die nähere Zukunft.

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung,
- B. Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1984,
- C. Statistischer Anhang.

232 S.

CB-46-86-565-DE-C

ISBN 92-825-6401-0

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch, Portugiesisch

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

BFR 800

DM 39,50



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

EINHEITLICHE EUROPÄISCHE AKTE UND SCHLUSSAKTE

Die Einheitliche Europäische Akte ist der konkrete Ausdruck des politischen Willens der Staats- bzw. Regierungschefs, die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten entsprechend der feierlichen Erklärung von Stuttgart vom 19. Juni 1983 in Richtung auf eine Europäische Union hin weiterzuentwickeln. Sie haben diesen politischen Willen insbesondere im Juni 1984 in Fontainebleau, im März 1985 in Brüssel und im Juni 1985 in Mailand bekundet.

76 Seiten

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch

ISBN 92-824-0326-2

Katalognummer: BY-46-86-153-DE-C

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 3,41

BFR 150

DM 7,50



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg